

AMTSBLATT

M 1302 B

DER ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 16

Freiburg im Breisgau, 6. Mai 1970

1970

Hirtenwort zur Pfingstkollekte. — Richtlinien für die Besoldung nebenberuflicher Kirchenmusiker. — Finanzierung kirchlicher Bauten.

Nr. 101



Hirtenwort zur Pfingstkollekte

Liebe Brüder und Schwestern im Herrn!

In den vergangenen Jahren habe ich Ihnen jeweils zum Pfingstfest ein besonderes Anliegen der Weltmission vorgetragen. Wie 1963 und 1967 wende ich mich in diesem Jahr an Sie, um Ihre Unterstützung für Indien zu erbitten, das mit einer Einwohnerzahl von rund 450 Millionen nach China das bevölkerungsreichste Land der Erde ist. Die ganze Größe der in diesem Land anstehenden Aufgaben wird daran ersichtlich, daß bis zum heutigen Tag nur etwa 2,5% seiner Bevölkerung den christlichen Glauben bekennen.

Der Erzbischof von Neu Delhi ist seit Jahren immer wieder mit der Bitte an mich herangetreten, ihm die Mittel für den Bau einer Kirche in dem infolge der industriellen Entwicklung sehr schnell angewachsenen Vorort Okhla der indischen Hauptstadt zur Verfügung zu stellen.

Die bisherige Kapelle, im Jahre 1918 für eine kleine Zahl von Gläubigen errichtet, ist vom Zerfall bedroht und ist im übrigen längst viel zu klein geworden. Ein rascher

Neubau ist um so dringlicher, als gerade in Neu Delhi die Baukosten von Jahr zu Jahr im Steigen begriffen sind. Die vor drei Jahren im Kostenvoranschlag eingesetzten Mittel von DM 400 000 werden nicht mehr ausreichen, um die Kirche zu errichten. Schnelle Hilfe tut aus diesem Grunde doppelt not.

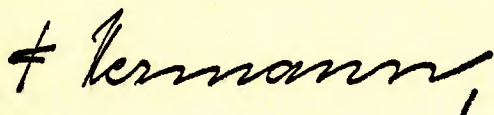
Anläßlich der Feier des 700jährigen Jubiläums der Wallfahrt von Todtmoos im Jahre 1967 fanden in Todtmoos sowie bei den in verschiedenen Städten unserer Erzdiözese abgehaltenen Konzilstagen Sonderkollekten statt, die für die Kirche von Okhla bestimmt waren. Aufgrund der besonderen Verbindung zu Todtmoos war damals vereinbart worden, daß die neue Kirche auf den Namen unserer Lieben Frau von Todtmoos errichtet werden soll. Mit dem Ergebnis dieser Kollekten konnte im wesentlichen der Kauf des Grundstückes finanziert werden. Der Bau der Kirche wird jedoch nicht möglich sein, wenn nicht von außen weitere Hilfe kommt.

Ich mache mich aus diesem Grunde zum Sprecher des Oberhirten von Neu Delhi und der Gläubigen der Pfarrei Unserer Lieben Frau von Todtmoos in Okhla und bitte Sie, am Pfingstfest Ihre Verbundenheit mit der Weltkirche durch Ihr Opfer zum Ausdruck zu bringen, wie Sie dies schon so oft und in so großzügiger Weise getan haben. Schenken Sie den Gläubigen von Okhla durch Ihre

Hilfe ein Haus des Gebetes, in dem sich religiöses Leben entfalten kann. Der Geist des Herrn hat uns in der einen Kirche zu Brüdern und Schwestern gemacht. Er öffne Ihr Herz und Ihre Hand zur Hilfe für jene, die zwar in einem fernen Land leben, die uns aber, da wir um ihre Not wissen, in besonderer Weise zu Nächsten geworden sind.

Ich danke Ihnen schon im voraus für Ihr Opfer und erbitte Ihnen zum Pfingstfest in reicher Fülle die Gaben des Heiligen Geistes.

Freiburg, am 4. Mai 1970



Erzbischof

Das vorstehende Hirtenwort des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs ist am Sonntag, dem 10. Mai 1970, in geeigneter Weise den Gläubigen bekanntzugeben.

In allen Pfarr- und Kuratiekirchen, in allen öffentlichen und halböffentlichen Kapellen sowie in den Klosterkirchen ist am hl. Pfingstfest die angeordnete Kollekte als einzige Kollekte durchzuführen.

Wir bitten die hochwürdigen Mitbrüder sich dieses Anliegens besonders anzunehmen.

Der Ertrag dieser Kollekte ist ohne jeden Abzug in der üblichen Weise an die Erzb. Kollektur in Freiburg (PSK Nr. 23 79 Klrh) mit dem Vermerk „Pfingstkollekte 1970“ einzusenden.

Veröffentlichung durch Presse und Funk ab 10. Mai 1970, 8 Uhr, gestattet.

Freiburg i. Br., den 4. Mai 1970

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 102

Richtlinien für die Besoldung nebenberuflicher Kirchenmusiker

Der gesamte kirchenmusikalische Dienst in der Erzdiözese Freiburg wird in naher Zeit neu geregelt werden. Bis zum Inkrafttreten der Neuordnung empfehlen wir im Hinblick auf die jetzt aufzustellenden Haushaltspläne für 1970/71, für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker ab 1. Januar 1970 nachstehende Richtlinien anzuwenden:

A.

1. Nebenberufliche Kirchenmusiker sind solche, die ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend in einer anderen beruflichen Tätigkeit finden.
2. Nach dem Grad der Ausbildung werden folgende Gruppen von Kirchenmusikern in der Erzdiözese unterschieden:
 - a) Gruppe A; A-Musiker ist, wer nach einem Studium von 8 Semestern das Abschlußzeugnis einer Staatlichen Musikhochschule, Abt. für kath. Kirchenmusik, oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte mit der für die A-Prüfung erforderlichen Fächerverbindung besitzt.
 - b) Gruppe B; B-Musiker ist, wer nach einem Studium von 6 Semestern das Abschlußzeugnis einer Staatlichen Musikhochschule, einer Kirchenmusikschule oder einer gleichwertigen Ausbildungsstätte mit der für die B-Prüfung erforderlichen Fächerverbindung besitzt.
 - c) Gruppe C; C-Musiker ist, wer das Zeugnis einer nicht unter a) und b) genannten kirchenmusikalischen Prüfung besitzt. Dieses Zeugnis kann auch vor einer vom Erzb. Ordinariat eingesetzten Prüfungskommission erworben werden.
Auf eine Prüfung kann verzichtet werden, wenn ein Kirchenmusiker eine solide musikalische Ausbildung nachweisen kann und eine entsprechende Qualifikation für den kirchlichen Dienst in mindestens fünfjähriger Tätigkeit unter Beweis gestellt hat.
 - d) Gruppe D; D-Musiker ist, wer ohne die vorstehenden Einstufungsmerkmale kirchenmusikalisch tätig ist.

B.

Für die kirchenmusikalischen Dienste der nebenberuflichen Kirchenmusiker gelten folgende Vergütungssätze:

Art der Dienste	A DM	B DM	C DM	D DM
I. An Sonntagen und am Vorabend				
1) 1 Gottesdienst mit Orgel	20,—	16,—	12,—	7,—
2) 1 Gottesdienst mit Orgel und Chorleitung (in Personalunion)	25,—	20,—	15,—	10,—
3) 1 Gottesdienst, nur Chorleitung	15,—	12,—	10,—	5,—
4) jede weitere Messe mit Orgel	15,—	12,—	10,—	5,—
5) Andachten und Wortgottesdienste	12,—	10,—	7,—	5,—
II. An Werktagen				
1) Messe mit Orgel	12,—	10,—	7,—	5,—
2) Andachten und Wortgottesdienste	10,—	7,—	5,—	4,—
III. Wöchentliche Chorprobe (mindestens 1 ¹ / ₂ stündig)	25,—	20,—	15,—	10,—
IV. Wöchentliche Vorbereitungszeit	20,—	15,—	10,—	5,—

Zur Abgeltung der Dienste an Feiertagen und der üblichen jährlichen Sonderdienste (z. B. Maiandachten) wird die für 1 Sonntag sich ergebende Summe, um zu einem monatlichen Durchschnitt zu kommen, mit 5 multipliziert. Die üblichen Werktagsdienste werden mit 4 vervielfacht.

Hierzu als Beispiel: Ein C-Musiker spielt die Orgel an Sonntagen in zwei Meßgottesdiensten und in einer Andacht, an Werktagen in einem Schülergottesdienst und einmal monatlich im Herz-Jesu-Amt; außerdem hält er wöchentlich eine zweistündige Chorprobe. Die monatliche Pauschalvergütung errechnet sich:

I, 1	= 12,— DM	
I, 4	= 10,— DM	
I, 5	= 7,— DM	
	= 29,— DM x 5 =	145,— DM
II, 1	= 7,— DM	
III	= 15,— DM	
IV	= 10,— DM	
	= 32,— DM x 4 =	128,— DM
II, 1 (Herz-Jesu-Amt)		7,— DM
monatliche Vergütung =		280,— DM.

Aufgrund dieses Berechnungsverfahrens sind alle Dienste abgegolten, die nicht in den Stipendien-Stolgebührenbereich fallen. Für letztere erhält der

Kirchenmusiker den Stipendien- und Stolarienanteil gemäß den jeweils in der Erzdiözese geltenden Sätzen.

Für einzelne kirchenmusikalische Dienste (z. B. bei Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen) können die obigen Richtsätze zugrundegelegt werden.

Nebenberufliche Kirchenmusiker, die sich noch in der A- oder B-Ausbildung an einer Kirchenmusik-Schule oder an einer Staatlichen Hochschule für Musik befinden, erhalten in der Regel die Vergütungen der C-Kirchenmusiker. Unter besonderen Umständen kann ihnen ein Zuschlag gewährt werden.

C.

Besteuerung nebenberuflich tätiger Kirchenmusiker

1. Nach dem Erlaß des FinMin B-W vom 7. 7. 1960 S 2232 A — 4/59 (ESt-Kartei 1964 zu § 18, ESt-Karte 1 Ziff. 16) sind auf die nebenberuflich tätigen Organisten und Chorleiter die für die nebenberufliche Lehrtätigkeit geltenden steuerlichen Grundsätze anzuwenden. Diese Grundsätze sind in Ziff. 151 der ESt-Richtlinien und Ziff. 4 der LSt-Richtlinien niedergelegt. Danach gelten nebenberufliche Kirchenmusiker, die im Hauptberuf eine nichtselbständige Tätigkeit ausüben, in bezug auf ihr Nebenamt als freiberuflich Tätige, wenn die

Tätigkeit als Kirchenmusiker 26 Stunden im Monat oder 6 Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Unter diesen Voraussetzungen werden die Einkünfte aus nebenberuflicher Organisten- und Chorleitertätigkeit nur bei der ESt-Veranlagung erfaßt, sie unterliegen nicht dem Lohnsteuerabzug. Insofern ist für nebenberufliche Kirchenmusiker keine zweite Lohnsteuerkarte erforderlich. Für die ESt-Veranlagung nebenberuflicher Kirchenmusiker ist noch darauf hinzuweisen, daß nach dem Erlaß des FinMin B-W vom 18. 11. 1960 S 2232 A — 4/59 (ESt-Kartei 1964 aaO) zur Abgeltung der Betriebsausgaben ein Pauschsatz von 25 v. H. der Bruttovergütung, höchstens jedoch 50,— DM monatlich abgesetzt werden kann. Als Einkünfte im Sinn des § 46 Abs. 2 Ziff. 1 EStG sind daher nur die um den Pauschsatz verminderten Bezüge anzusehen. Sofern höhere Aufwendungen geltend gemacht werden, sind sie dem Finanzamt einzeln nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

2. Wenn die Tätigkeit als nebenberuflicher Kirchenmusiker mehr als 26 Stunden monatlich bzw. 6 Stunden wöchentlich umfaßt, ist nichtselbständige Tätigkeit anzunehmen. In diesem Falle ist eine zweite Lohnsteuerkarte erforderlich, die der Kirchenmusiker zu beschaffen und der lohnzahlenden Stelle vorzulegen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Vergütung die Grenze der Steuerpflicht nicht erreicht und daher keine Lohnsteuer anfällt. Die gezahlten Vergütungen sind im Bruttobetrag in ein jährlich abzuschließendes Lohnsteuerkonto einzutragen.

D.

Sozialversicherung

Bezüglich der Beurteilung der Nebentätigkeit im Sozialversicherungsrecht wird auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1965 S. 864 verwiesen. Für die Nebentätigkeit besteht keine Sozialversicherungspflicht (AngestelltenV, KrankenV, ArbeitslosenV), wenn das durchschnittliche Entgelt im Monat

- a) den ab 1. 1. 1970 geltenden Grenzbetrag von 225,— DM oder
- b) bei höherem Entgelt ein Fünftel des Gesamteinkommens nicht überschreitet.

Übersteigt das Entgelt als nebenberuflicher Kirchenmusiker im Monatsdurchschnitt den Betrag von 225,— DM, so ist zu prüfen, wie es sich zu dem Gesamteinkommen des Beschäftigten verhält. Wird ein Fünftel des Gesamteinkommens überschritten, so besteht für die Nebentätigkeit Versicherungspflicht. Als Gesamteinkommen ist der Betrag der gesamten Einkünfte des Beschäftigten im Sinne des Einkommensteuerrechts anzusehen. Das Einkommen des Ehegatten bleibt jedoch außer Betracht.

Unabhängig von der Höhe des Entgelts besteht jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 16. 2. 61, EBSG Bd. 14, 29) Versicherungspflicht, wenn die wöchentliche Beschäftigungszeit mehr als 20 Stunden beträgt. Bei mehr als 20 Stunden wird Berufsmäßigkeit angenommen.

Bezüglich der Unfallfürsorge für Kirchenmusiker wird auf die Erzb. VO vom 25. 8. 50 (Amtsbl. 1950 S. 309) verwiesen.

Nr. 103

Ord. 30. 4. 70

Finanzierung kirchlicher Bauten

Durch die besorgniserregende Entwicklung auf dem Bausektor sind Finanzierungsschwierigkeiten eingetreten, die uns veranlassen, die Stiftungsräte, Erzb. Bauämter und Architekten darum zu bitten, bei allen Bauvorhaben auf die Einhaltung der genehmigten Kostenvoranschläge sorgfältig zu achten. Bei zu erwartender Kostenüberschreitung ist sofort unter Vorlage eines begründeten Nachtragskostenanschlages und Finanzierungsplans zu berichten. Arbeiten, für die keine Deckungsmittel vorhanden sind, dürfen nicht in Auftrag gegeben werden. Vor allem ist bei den Rohbauarbeiten darauf zu achten, daß sich diese im Rahmen des Voranschlags halten. Erst wenn dies sichergestellt ist, darf mit dem Bau begonnen werden. Nur unter dieser Voraussetzung werden bewilligte Zuschüsse ausbezahlt bzw. Nachfinanzierungen übernommen. Aufgrund der angespannten Finanzlage können größere Bauvorhaben in diesem Jahr nicht mehr genehmigt werden. Wir bitten um Verständnis und verantwortungsbewußtes Verhalten.

Erzbischöfliches Ordinariat